



SRRJ 251.002

## Reglement über die Organisation und Benützung der Aussen-Sportanlagen Grünfeld

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 38 der Gemeindeordnung (SRRJ 111.001) nachstehendes Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

##### *Geltungsbereich*

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Organisation und Benützung der Aussen-Sportanlagen Grünfeld (nachstehend Sportanlagen genannt) durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen.

<sup>2</sup>Zu den Sportanlagen zählen:

- 400 m-Rundbahn mit Zeitnehmerturm und Fussballfeld (Naturrasen)
- Hauptspielfeld Fussball (Naturrasen) mit Stadion, inkl. Garderobentrakt und Klubraum
- vier Fussballfelder (Naturrasen)
- ein grosser und ein kleiner Allwetterplatz (Kunstrasen)
- ein Faustballplatz (Naturrasen)
- Beachvolleyball-Anlage
- Minikick-Anlage
- Mehrzweckgebäude mit öffentlichem WC
- Garderobengebäude Ost (neben der Jona) und öffentliches WC

#### Art. 2

##### *Grundsätze*

<sup>1</sup>Die Sportanlagen stehen in erster Linie für sportliche Zwecke zur Verfügung.

<sup>2</sup>Ortsansässige Benützer erhalten gegenüber auswärtigen den Vorzug.

<sup>3</sup>Die Sportanlagen stehen im Rahmen der Betriebszeiten und vorbehältlich reservierter Belegungen der Öffentlichkeit für Spiel und Sport bewilligungsfrei zur Verfügung.

<sup>4</sup>Nicht zulässig sind insbesondere Anlässe mit lärmigen Live-Bands (z.B. Rockkonzerte).



### Art. 3

#### *Zuständigkeit*

<sup>1</sup>Das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus regelt die Benützung der Sportanlagen für den Tages-, Abend- und Wochenendbetrieb. Das Ressort kann die Sportvereine bei der Umsetzung einbeziehen. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss Abs. 3 und 4.

<sup>2</sup>Die Zuteilung der Garderoben- und Materialräume erfolgt durch das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus aufgrund eines Belegungsplanes.

<sup>3</sup>Der Stadtrat ist zuständig für die Bewilligung von

- einmaligen Grossanlässen
- nicht sportlichen Anlässen
- Fussballspiele der höchsten Spielklassen
- Belegungen durch den Schweizerischen Fussballverband und
- für den Erlass des Gebührentarifs.

Er kann die Bewilligungskompetenz für weitere analoge oder ähnliche Anlässe an das Ressort Sicherheit, Versorgung, Anlässe delegieren.

<sup>4</sup>Das Ressort Sicherheit, Versorgung, Anlässe ist zuständig für die Bewilligung der übrigen Anlässe.

### Art. 4

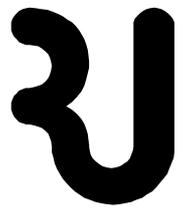
#### *Zeitliche Benützung*

<sup>1</sup>Die zeitliche Benützung der Sportanlagen ist wie folgt gestattet:

a) Tagesbenützung	(Montag – Freitag)	07.00 – 17.00 Uhr
b) Abendbenützung	(Montag – Freitag)	17.00 – 22.00 Uhr
c) Wochenendbetrieb	(Samstag)	08.00 – 22.00 Uhr
	(Sonntag)	08.00 – 20.00 Uhr

<sup>2</sup>Das Verlassen der Anlage hat bis spätestens 22:30 Uhr (Sonntag bis 20:30 Uhr) zu erfolgen. Vorbehalten bleiben Meisterschaftsspiele. Die Nutzungszeiten von Clubräumen und Mehrzweckraum sind in Art. 13 geregelt.

<sup>3</sup>Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus.



#### **Art. 5**

*Benützungsein-  
schränkungen*

Die Sportanlagen sind grundsätzlich ganzjährig geöffnet. Ausgenommen bleiben Unterhaltsarbeiten. Ferner bleiben für die Rasenspielfelder witterungsbedingte Sperrungen vorbehalten. Über die Platzsperrungen der Sportanlagen (für Trainings- und Spielbetrieb) entscheidet das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus oder der Platzwart. Bei Nichtbeachtung dieser Sperrungen kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.

#### **Art. 6**

*Benützungs-  
begehren*

<sup>1</sup>Benützungsbegehren für die Sportanlagen sind der zuständigen Stelle einzureichen.

<sup>2</sup>Liegen mehrere Benützungsbegehren für den gleichen Zeitraum vor, so wird nach folgender Priorität entschieden:

- a) Anlässe des FC Rapperswil-Jona, des LC Rapperswil-Jona, resp. der Leichtathletik Gemeinschaft Obersee, des Faustball TSV Jona, des TSV Jona Volleyball
- b) Ortsansässige Sportvereine
- c) Ortsansässige Firmen mit eigenem Sportclub
- d) Auswärtige Sportvereine
- e) Übrige

<sup>3</sup>Als ortsansässige Sportvereine gelten Vereine, deren Aktivmitglieder zu mindestens zwei Dritteln in Rapperswil-Jona wohnhaft sind.

#### **Art. 7**

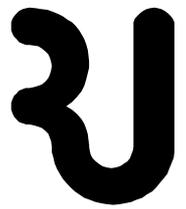
*Mindestzahl der  
Benützer*

Weist eine Benützergruppe wiederholt weniger als zehn aktive Teilnehmer auf, so kann das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus die Sportanlagen anderweitig vergeben.

#### **Art. 8**

*Verantwortliche  
Person*

Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die sie gegenüber den zuständigen Instanzen und dem Platzwart vertritt.



## II. Benützungsvorschriften

### Art. 9

#### *Rücksichtnahme*

Der Sportbetrieb auf den Sportanlagen muss geordnet und diszipliniert durchgeführt werden. Insbesondere haben die Benützer gegenseitig und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

### Art. 10

#### *Technische Einrichtungen*

Die Bedienung sämtlicher technischer Einrichtungen (Regieanlagen, Lautsprecheranlagen, Beleuchtung, Match-Uhr usw.) darf ausschliesslich durch den Platzwart oder durch ihn besonders instruierte und ermächtigte Personen erfolgen. Manipulationen und Änderungen an den Anlagen durch die Benützer sind untersagt. Der Einsatz der Lautsprecher auf den Sportanlagen beschränkt sich auf wettkampfmässige Anlässe und hat zurückhaltend zu erfolgen. Die Benützung der Lautsprecheranlage ist in der Regel nur zwischen 08.00 und 20.00 Uhr gestattet.

### Art. 11

#### *Platzbeleuchtungen*

Die Platzbeleuchtungen müssen um 22.00 Uhr ausgeschaltet sein, ausgenommen sind Meisterschaftsspiele, welche länger als bis 22.00 Uhr dauern. Die Benützer haben dies sicherzustellen.

### Art. 12

#### *Festwirtschaft*

<sup>1</sup>Festwirtschaftsbetriebe auf den Aussenanlagen dürfen nur in Verbindung mit Sportanlässen oder bei Grossanlässen im Sinne von Art. 19 betrieben werden.

<sup>2</sup>Wird ein Festwirtschaftsbetrieb geführt, so ist ein Gastgewerbepatent erforderlich. Dieses ist beim Ressort Sicherheit, Versorgung, Anlässe zu beantragen. Gleiches gilt für die Verkürzung der Schliessungszeit des Festwirtschaftsbetriebes. Solche Bewilligungen werden grundsätzlich nur für Grossanlässe erteilt.

<sup>3</sup>Der jeweilige Veranstalter ist um eine korrekte und umweltverträgliche Abfallentsorgung besorgt und trägt die anfallenden Kosten.



### Art. 13

*Klubraum/  
Mehrzweckgebäude*

<sup>1</sup>Das Betreiben der folgenden Gebäulichkeiten wird wie folgt übertragen:

- Klubraum (Tribüne Hauptspielfeld) an den FC Rapperswil-Jona
- Kiosk im Mehrzweckgebäude beim Karl Raymann-Platz (früher Feldherrenhügel) an Faustball TSV Jona
- Klubraum beim Beachvolleyball-Feld an TSV Jona Volleyball
- Zeitnehmerturm an LC Rapperswil-Jona

<sup>2</sup>Für die Klubräume und das Mehrzweckgebäude wird die Schliessungszeit generell auf 24.00 Uhr festgelegt. Bei Grossanlässen kann die Schliessungszeit auf Gesuch hin verkürzt werden. Private Feiern jeder Art sind untersagt.

<sup>3</sup>Die in Abs. 1 erwähnten Lokalitäten sind andern Benützern im Rahmen der freien Kapazitäten, mit Gesuch an den zuständigen Verein und Orientierungskopie an das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus, zur Verfügung zu stellen. Für diese Fremdnutzungen ist dem Verein eine Umtriebsentschädigung zu entrichten. Vorbehalten bleibt die unentgeltliche Nutzung dieser Lokalitäten durch J + S Kurse. Im Zweifelsfall entscheidet das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus.

### Art. 14

*Reinigung*

<sup>1</sup>Nach Schluss der Trainings und Wettkämpfe sind die Plätze aufgeräumt zu verlassen.

<sup>2</sup>Bei starker Verschmutzung kann der Platzwart die Benutzer zur Mithilfe bei den Reinigungs- und Wiedereinrichtungsarbeiten verpflichten.

<sup>3</sup>Der Veranstalter reinigt:

- a) die Zuschauertribünen bei Publikumsanlässen
- b) das gesamte Areal und das Umfeld nach jeder Veranstaltung

<sup>4</sup>Das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus gibt bei Grossanlässen hinsichtlich Reinigung bekannt, inwieweit der Veranstalter zur Mithilfe beigezogen wird.



## **Art. 15**

### *Werbung*

<sup>1</sup>Das Anbringen von fest montierten Reklametafeln für Dauerwerbung auf den Sportanlagen bedarf der Bewilligung des Ressorts Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus. Diese Reklametafeln dürfen in der Regel durch andere Veranstalter nicht überdeckt werden. Werbung für Tabak und Alkohol ist auf fest montierten Werbetafeln verboten. Das Abstellen von Fahrzeugen ausschliesslich als Werbeträger ist auf dem gesamten Areal untersagt.

<sup>2</sup>Die Bandenwerbung ist, unter Einhaltung von Abs. 1, Sache des entsprechenden Vereins.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bei Grossanlässen.

## **Art. 16**

### *Sicherheit*

<sup>1</sup>Der Veranstalter gewährleistet die Freihaltung der Fluchtwege auf den Zuschauertribünen. Es ist untersagt, Flaschen, Gläser und Dosen auf die Zuschauertribünen mitzunehmen. Für Anlässe gilt der Grundsatz, dass nach Möglichkeit kein Bruchglas verwendet wird. Seitens der Stadt wird für Anlässe jede Verantwortung abgelehnt. Für Personen- und/oder Sachschäden haftet ausschliesslich der Veranstalter. Dieser hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

<sup>2</sup>Der Stadtrat behält sich vor, weitere Sicherheitsauflagen zu erlassen.

## **Art. 17**

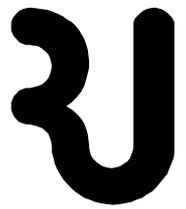
### *Haftung*

<sup>1</sup>Die Benützung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr; die Stadt lehnt jede Haftung ab.

<sup>2</sup>Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Die Vereinsverantwortlichen sind zuständig für die Beaufsichtigung ihrer Vereinsmitglieder und für die Zuschauer bei Publikumsanlässen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.

<sup>3</sup>Die Stadt haftet nicht für Gegenstände, welche von den Benützenden mitgebracht worden sind.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.



#### Art. 18

##### *Entzug der Benützungsbewilligung*

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsvorschriften dieses Reglements kann das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus die fehlbaren Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung ausschliessen.

#### Art. 19

##### *Spezielle Bestimmungen für Grossanlässe*

<sup>1</sup>Die Durchführung von Grossanlässen bedarf einer separaten Bewilligung. Als Anlässe gelten publikumsintensive Veranstaltungen (exkl. Meisterschaftsspiele), insbesondere das Schülerturnier, das Faustball-Oberseeturnier, das Oberseemeeting resp. das Swiss-Meeting des LCRJ. Es gelten die Zuständigkeiten gemäss Art. 3.

<sup>2</sup>Das Immissionsschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona sowie die Immissionsgrenzwerte gemäss Eidgenössischer Schall- und Laserverordnung sind verbindlich. Die Veranstalter haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche gegenüber den zuständigen Organen der Stadt sowie für die Nachbarschaft als Ansprechpartner gilt. Die Nachbarn sind über Grossanlässe vorgängig der Bewilligung durch den Stadtrat zu orientieren.

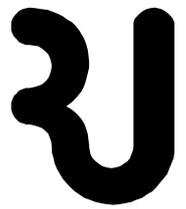
## IV. Verkehrserschliessung

#### Art. 20

##### *Verkehrerschliessung für den Motorwagenverkehr*

<sup>1</sup>Die Zu- und Wegfahrt der Motorwagen hat ausschliesslich via Grünfeld- oder Stampfstrasse zu erfolgen. Die Blaubrunnenstrasse bleibt sowohl für Benützer und Besucher wie auch für den Abholdienst gesperrt. Solche Nutzungen gelten nicht als Zubringer im Sinne der Verkehrsreglung für die Blaubrunnenstrasse. Die Vereine orientieren ihre Mitglieder und deren Angehörige sowie die Gastmannschaften über die Verkehrerschliessung.

<sup>2</sup>Ausnahmebewilligungen erteilt im Einzelfall das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus.



### **Art. 21**

*Befahren der  
Anlage*

<sup>1</sup>Die Sportanlagen dürfen grundsätzlich nicht mit Fahrzeugen - Unterhaltsdienst ausgenommen - befahren werden. Folgende Transporte sind auf den asphaltierten Flächen zulässig:

- a) Anlieferung für den Wirtschaftsbetrieb
- b) Unumgängliche Fahrten für Materialumschlag (kein Parkieren)

<sup>2</sup>Die 400 m-Rundbahn darf nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden.

### **Art. 22**

*Fahrräder und  
Mofas*

Bei der Sporthalle, den Garderobegebäuden und der Haupttribüne stehen Abstellplätze oder -unterstände für Fahrräder und Mofas zur Verfügung.

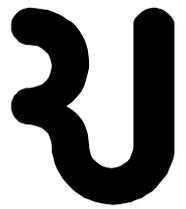
### **Art. 23**

*Parkplatzorganisa-  
tion*

<sup>1</sup>Für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb sind ausschliesslich die Parkplätze an der Grünfeldstrasse zu benützen. Gastmannschaften werden durch die Vereine orientiert. Bei publikumsintensiven Anlässen ist auf Kosten der Veranstalter eine besondere Verkehrsregelung und Parkplatzorganisation zu stellen.

<sup>2</sup>Die markierten Parkplätze östlich des Fussballstadions stehen ausschliesslich für Schiedsrichter (1. Mannschaft), Nottransporte und die Car-Vorfahrt für Gastmannschaften zur Verfügung. Als Ausnahme wird der Betreiberin des Time-Outs und dem Sekretariat des FCRJ das Abstellen je eines Fahrzeugs mit Bewilligung gewährt. Zu keinem Zeitpunkt dürfen mehr als die vier markierten Parkplätze belegt sein.

<sup>3</sup>Die Car-Vorfahrt für Gastmannschaften zum Fussballstadion ist direkt zwischen dem Veranstalter und der Polizei zu regeln.



## V. Kosten

### Art. 24

*Benützungskosten  
der Sportanlagen*

<sup>1</sup>Ortsansässige Vereine und ortsansässige nichtkommerzielle Organisationen können die Sportanlagen unentgeltlich benützen. Für alle weiteren Nutzungen der Sportanlagen erlässt der Stadtrat einen Benützungstarif.

<sup>2</sup>Wird eine Festwirtschaft geführt oder werden Eintrittsgelder erhoben, so kann der Platzwartaufwand kostenpflichtig erklärt werden.

### Art. 25

*Spezielle Kosten*

Ausserordentliche Aufwendungen des Platzwarts werden verrechnet.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 26

*Aufhebung bisheriger  
Reglemente*

Die Vorschriften für die Benützung der Sportanlagen Grünfeld vom 18. August 2003 werden aufgehoben.

### Art. 27

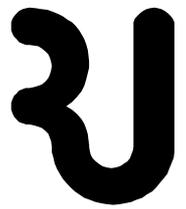
*Reglementsänderungen*

Bei Reglementsänderungen werden die Nachbarn sowie die Hauptnutzer vorgängig angehört. Reglementsänderungen werden vom Stadtrat angeordnet, soweit es sich um Bestimmungen handelt, die nicht rechtsetzenden Charakter haben.

### Art. 28

*Vollzugsbeginn*

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.



**Art. 29**

*Fakultatives Referendum*

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Rapperswil-Jona, 14. März 2011

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

sig. B. Würth

sig. H.J. Goldener

Benedikt Würth  
Stadtpräsident

Hansjörg Goldener  
Stadtschreiber-Stv.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. April bis 17. Mai 2011

Inkraftsetzung: 1. Juni 2011